

No. 51008

—
**Germany
and
Brazil**

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Federative Republic of Brazil concerning Social Security (with final protocol and implementing arrangement). Berlin, 3 December 2009

Entry into force: *1 May 2013, in accordance with article 26*

Authentic texts: *German and Portuguese*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 9 July 2013*

—
**Allemagne
et
Brésil**

Accord entre la République fédérale d'Allemagne et la République fédérative du Brésil relatif à la sécurité sociale (avec protocole final et arrangement d'exécution). Berlin, 3 décembre 2009

Entrée en vigueur : *1^{er} mai 2013, conformément à l'article 26*

Textes authentiques : *allemand et portugais*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 9 juillet 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Föderativen Republik Brasilien
über
Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Föderative Republik Brasilien -
(im Folgenden „Vertragsstaaten“ genannt)

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln -

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe:

- a) „Staatsangehöriger“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in Bezug auf die Föderative Republik Brasilien einen Brasilianer im Sinne der Verfassung und der Gesetze der Föderativen Republik Brasilien;
- b) „Rechtsvorschriften“ die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Vorschriften, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens jeweils erfassten Zweige und Systeme der Sozialen Sicherheit beziehen;
- c) „zuständige Behörde“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und in Bezug auf die Föderative Republik Brasilien das Ministerium für Soziale Sicherheit;

- d) „Träger“ die Behörde oder die Einrichtung, der die Anwendung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften obliegt;
- e) „zuständiger Träger“ der Träger, dem im Einzelfall die Anwendung der Rechtsvorschriften obliegt;
- f) „Versicherungszeiten“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind und in Bezug auf die Föderative Republik Brasilien sämtliche Zeiten, die nach den brasilianischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind;
- g) „Rente“ oder „Geldleistung“ eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Anpassungen;
- h) „gewöhnlicher Aufenthalt“ oder „sich gewöhnlich aufhalten“ der Ort des nicht nur vorübergehenden tatsächlichen Aufenthalts oder sich nicht nur vorübergehend tatsächlich aufhalten.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

- a) auf die deutschen Rechtsvorschriften über die
 - i. Rentenversicherung,
 - ii. hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,

- iii. Alterssicherung der Landwirte,
 - iv. Unfallversicherung in Bezug auf Renten und andere Geldleistungen;
- b) auf die brasilianischen Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung in Bezug auf
- i. Rente, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente und Unfallrente des Allgemeinen Sozialversicherungssystems,
 - ii. Rente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente der Sondersysteme der Sozialversicherung für Bedienstete im öffentlichen Dienst.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung Versicherungslastregelungen enthält, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last eines der beiden Vertragsstaaten übergegangen oder aus deren Last abgegeben worden sind.

Artikel 3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen bezieht sich:

- a) unmittelbar auf:
 - i. Staatsangehörige der Vertragsstaaten,
 - ii. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,